

Erläuterungen zu Dokumenten für die Berufsprüfung zur Transportsanitäterin / zum Transportsanitäter

Prüfungsordnung

Wegleitung zur Prüfungsordnung

Wegleitung für den strukturierten Lehrgang

Die Arbeit wurde uns dank Kofinanzierung durch das Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie ermöglicht

Forum Berufsbildung Rettungswesen
c/o BfB Büro für Bildungsfragen AG
Dr. W. Goetze, Geschäftsleiter
Bahnhofstrasse 20
8800 Thalwil

Telefon 043 388 34 00
Telefax 043 388 34 19
Mail **buero@bildungsfragen.ch**
www.forum-bb-rw.ch
www.bildungsfragen.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage.....	2
2 Projektgeschichte	3
3 Erläuterungen zu ausgewählten Elementen der Prüfungsordnung	5
3.1 Zulassung zur Berufsprüfung (Kapitel 3.3 Prüfungsordnung).....	5
4 Erläuterungen zu ausgewählten Elementen der Begleitung zur Prüfungsordnung.....	6
4.1 Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen (Kapitel 2).....	6
4.2 Anrechenbarkeit anderweitig erworbener Bildungsleistungen	6
4.3 Kompetenzniveau (Kapitel 2).....	6
4.4 Prüfungsteile und Ablauf (Kapitel 4.2)	6
4.5 Chancengleichheit (Kapitel 4.4).....	6
5 Erläuterungen zu ausgewählten Elementen der Begleitung für den strukturierten Lehrgang	7
5.1 Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen (Kapitel 2).....	7
5.2 Kompetenzniveau (Kapitel 2).....	7
5.3 Koordination von schulischen und praktischen Bildungsteilen (Kapitel 5.1)	7
5.4 Anerkennung der Lehrgänge (Kapitel 6).....	7
5.5 Anrechenbarkeit anderweitig erworbener Bildungsleistungen	8

1 Ausgangslage

Das Rettungswesen steht in einem intensiven und rasch verlaufenden Professionalisierungsprozess. Die Personalsituation im Rettungswesen ist sehr heterogen:

- Grosser Mangel an Personal im Rettungswesen: Von 2080 im Rettungswesen besetzten Stellen in der Schweiz werden 630 von Angestellten mit nicht anerkannten Ausbildungen (z.B. Krankenpflege, Transporthelfer, Rettungs-/Transportsanitäter in Ausbildung) besetzt.
- Erhöhte Fluktuation des Personals (Problematik der Durchlässigkeit der Gesundheitsberufe und die belastende Tätigkeit im Rettungsdienst).
- Der Bedarf an qualifiziertem Personal im Rettungswesen wird teilweise mit von Personen mit Laienausbildung (z.B. Transporthelfern) gedeckt.
- Die Qualität der Leistungen in den Rettungsdiensten ist nicht überall auf hohem, professionellem Niveau gewährleistet.

Im präklinischen Bereich besteht ein Bedarf, den diplomierten Rettungssanitäter um eine Assistenzfunktion zu ergänzen. Schon seit 2000 wird z.B. deshalb eine entsprechende Ausbildung zum „Technicien ambulancier“ am Centre d’Enseignement des Soins d’Urgences (CESU) in Lausanne angeboten. Die Ausbildungssituation ist in der Schweiz heute sehr unübersichtlich. In mehreren Kantonen sowohl in der Westschweiz, in der Deutschschweiz wie auch im Tessin werden bereits Ausbildungsgänge zum Transportsanitäter angeboten, häufig um Freiwillige und Teilzeitmitarbeiter auszubilden, welche in Zukunft die Berufsprüfung zum Transportsanitäter ablegen können. Im Tessin wurden bereits rund 100 und in der Westschweiz rund 150 Personen in einjährigen Kursen ausgebildet. Dies zeigt den Bedarf an qualifiziertem Personal unterhalb der Diplomstufe Rettungssanitäter.

Mit der Einführung der Berufsprüfung zur Transportsanitäterin / zum Transportsanitäter können die erwähnten Probleme entschärft und gesamtschweizerisch eine klare Situation bezüglich des Kompetenzprofils des Transportsanitäters geschaffen werden.

Folgende drei Argumente sprechen für die Berufsprüfung:

Qualitätsverbesserung

- Der Personalmangel im Rettungswesen kann dadurch entschärft werden.
- Die Transporthelfer (Personen mit Laienausbildung) können durch Transportsanitäter ersetzt werden.

Klare Ausbildungssituation

- Mit einer eidgenössischen Berufsprüfung werden die kantonalen Ausbildungsgänge und –abschlüsse vereinheitlicht.
- Mit dem eidgenössischen Abschluss wird gesamtschweizerisch eine klare Situation bezüglich des Kompetenzprofils dieser Assistenzfunktion geschaffen. Dieses Berufsprofil wiederum ist klar abgegrenzt von jenem der dipl. Rettungssanitäterin / des dipl. Rettungssanitäters HF.

Laufbahnen statt Sackgasse

- Für die Personen, welche bereits einen kantonalen Ausbildungsgang absolviert haben, kann es interessant sein, eine Berufsprüfung abzulegen oder ein Aequivalenzverfahren zu durchlaufen, da ihnen dadurch der Zugang zur Rettungssanitäter-Ausbildung geöffnet wird.

Die Berufsprüfung wurde auf der gesetzlichen Grundlage des neuen Berufsbildungsgesetzes (BBG), welches per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt wurde, und der dazugehörigen Berufsbildungsverordnung (BBV) erarbeitet. Ebenfalls wurde die Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo) vom 11. März 2005 hinzugezogen, da der Transportsanitäter ein Zugängerberuf für die Ausbildung zur Rettungssanitäterin / zum Rettungssanitäter darstellen kann und die Durchlässigkeit gewährleistet sein soll. Voraussichtlich werden in erster Linie höhere Fachschulen (welche bereits die Ausbildung zum Rettungssanitäter anbieten) den strukturierten Lehrgang als Vorbereitung auf die Berufsprüfung anbieten werden.

2 Projektgeschichte

Nachfolgend wird die Geschichte der Entstehung und Durchführung des Projektes dargestellt. Die beiden Teilprojekte der OdA Forum Berufsbildung Rettungswesen „Berufsprüfung zur Transportsanitäterin / zum Transportsanitäter“ und „Entwicklung Rahmenlehrplan für den Bildungsgang dipl. Rettungssanitäterin HF / dipl. Rettungssanitäter HF“ sind stark miteinander verzahnt und lassen sich aufgrund ihrer parallelen Entwicklung schwerlich trennen. Es handelt sich beim Transport- und Rettungssanitäter um ein Berufsbild mit zwei unterschiedlichen Niveaus. Um den Transport- und Rettungssanitäter klar differenzieren zu können, wurden die Berufsprofile mit den zu erreichenden Kompetenzen gleichzeitig ausgearbeitet. Da die Transportsanitäterin / der Transportsanitäter die Möglichkeit haben soll, sich zur Rettungssanitäterin / zum Rettungssanitäter weiterbilden zu können, wurden der Rahmenlehrplan und die Prüfungsordnung, die Wegleitung zur Prüfungsordnung und die Wegleitung für den strukturierten Lehrgang aufeinander abgestimmt.

Aus diesen Gründen werden in der Projektgeschichte auch beide Teilprojekte aufgeführt.

2000	
Februar	Conférence romande des affaires sanitaires et sociales (CRASS) ersucht die GDK um die gesamtschweizerische Anerkennung der Ausbildung zum Technicien Ambulancier.
	Auftrag der GDK an SRK, die Notwendigkeit einer solchen Ausbildung zu prüfen.
2003	
30. Januar	Beschluss GDK , eine auf Bundesebene anerkannte Berufsprüfung für die Ausbildung zum Transportsanitäter einzuführen. Die Reglementierung soll unter der Federführung des BBT erfolgen.

08. Oktober	<p>Das BBT gliedert das Projekt in zwei Teile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulassung, Inhalte, Prüfungsformen und Titel - Abklärungen hinsichtlich einer möglichen Trägerschaft <p>Das BBT erteilt über die GDK dem SRK den Auftrag eine Arbeitsgruppe zu erstellen, um ersteren Teil auszuarbeiten. Die Berufsprüfung ist so zu konzipieren, dass erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen beim Einstieg in eine dreijährige Ausbildung zur dipl. Rettungssanitäterin / zum dipl. Rettungssanitäter die vorhandenen Kompetenzen im Umfang mindestens eines Ausbildungsjahres angerechnet werden.</p>
2004	
Januar bis September	Die vom SRK gebildete Arbeitsgruppe arbeitet die Prüfungsordnung, die Wegleitung zur Prüfungsordnung und die Wegleitung für den strukturierten Lehrgang aus. Der Auftrag und die erarbeiteten Dokumente werden an das Forum Berufsbildung Rettungswesen als zukünftige Trägerschaft der Berufsprüfung übergeben.
22. April	Gründung des Forums Berufsbildung im Rettungswesen als nationale OdA anlässlich des Rettungsforums in Pfäffikon mit dem VRS, dem IVR und der SGNOR als Gründungsmitglieder.
Sommer	Aufnahme in die Trägerschaft von: Schweizerische Schulleiterkonferenz Rettungssanitäterausbildung und die Interessensgemeinschaft grosser Rettungsdienste der Schweiz mit Katastrophenorganisation (Sanität Basel, Sanitätspolizei Bern, Schutz & Rettung Zürich, Rettungsdienst Flughafen Zürich, Rettungsdienst Zug); Kontakt mit weiteren potentiellen Mitgliedern der Trägerschaft.
Herbst	Planung der Entwicklungsarbeiten für die Berufsprüfung. Gleichzeitig werden auch die Entwicklungsarbeiten für den Rahmenlehrplan dipl. Rettungssanitäter/in HF geplant, da sich die Kompetenzprofile klar voneinander unterscheiden sollen. Es wird davon ausgegangen, dass zuerst die Berufsprüfung, dann der Rahmenlehrgang erarbeitet wird.
2005	
Sommer/Herbst	Durchführung einer Arbeitsanalyse in 50 Rettungsdiensten in allen Sprachregionen, da die Abgrenzung der Berufsprüfung von der Diplomausbildung zu wenig klar war, und da die neue Regelungsphilosophie des BBT (Kompetenzorientierung) eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Praxis erfordert.
Herbst/Winter	Die ursprüngliche Planung wird aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsanalyse revidiert: Anstatt hintereinander sollten nun die Kompetenzprofile für den Rettungs- und Transportsanitäter gleichzeitig erarbeitet werden.
2006	
Winter/Frühling	Erarbeitung der Berufsprofile mit den zu erreichenden Kompetenzen des Rettungs- und Transportsanitäters.

	Erhebung zur Struktur und Organisation aller Rettungsdienste und Sanitätsnotrufzentralen in der Schweiz.
Frühling/Sommer	Ausarbeitung des Rahmenlehrplans HF und der Prüfungsordnung BP inkl. Wegleitungen für die Prüfungsordnung und für den strukturierten Lehrgang.
19. Oktober	Formelle Verabschiedung des Rahmenlehrplans, der Prüfungsordnungen und der dazugehörigen Wegleitungen durch das Forum BB RW.
1. November bis 30. November	Interne Vernehmlassung

3 Erläuterungen zu ausgewählten Elementen der Prüfungsordnung

3.1 Zulassung zur Berufsprüfung (Kapitel 3.3 Prüfungsordnung)

Es gibt vier Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um an die Berufsprüfung Transportsanitäter zugelassen zu werden.

- a) Abschluss auf Sek.-Stufe II (resp. gleichwertige Qualifikation, die durch ein Assessmentverfahren nachgewiesen wird.)
- b) Die Berechtigung zum Führen von Ambulanzfahrzeugen.
- c) Entweder:
 - Erfolgreiche Absolvierung eines vom Forum BB RW anerkannten strukturierten Lehrganges. Dies ist der übliche Zugang zur Berufsprüfung.

Oder:

- Nachweis, dass alle in der Prüfungsordnung festgehaltenen Kompetenzen erworben wurden. Dieser Weg wird in erster Linie für diejenigen Personen interessant sein, die einen kantonalen Lehrgang (zum Transportsanitäter) absolviert haben, der noch nicht vom Forum BB RW anerkannt ist. Zudem kann dieser Weg auch für Transporthelfer interessant sein, die jahrelange Erfahrung im Rettungswesen haben. Es ist geplant, dass Lehrgänge rückwirkend anerkannt werden können.
- d) Mindestens eine einjährige Berufserfahrung in einem Rettungsdienst, welcher die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt. Üblicherweise werden für andere Berufsprüfungen zwei Jahre Berufserfahrung vorausgesetzt. Für die Berufsprüfung Transportsanitäter ist dies jedoch keine Lösung, da befürchtet wird, dass Rettungsdienste Absolventen eines strukturierten Lehrganges einstellen, die zwar besser ausgebildet als Transporthelfer sind, die jedoch nicht an die Berufsprüfung geschickt werden und deren Kompetenzen somit nicht unabhängig überprüft worden sind. Zudem wäre denkbar, dass wie bis anhin Transporthelfer, und nicht Transportsanitäter eingestellt werden.

4 Erläuterungen zu ausgewählten Elementen der Wegleitung zur Prüfungsordnung

4.1 Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen (Kapitel 2)

Das Berufsprofil und die Kompetenzen wurden nach einem Konzept erarbeitet, welches Kompetenzen als Verhalten versteht, mit welchem Anwendungssituationen erfolgreich bewältigt werden können. Die Kompetenzen werden dabei als vollständiger Handlungszyklus beschrieben (genauere Erklärungen vgl. Kapitel 1.3 der Wegleitung zur Prüfungsordnung).

Es wurde darauf geachtet, dass das dahinterliegende Konzept kompatibel mit der Validierung von Bildungsleistungen ist; respektive diese vereinfacht.

4.2 Anrechenbarkeit anderweitig erworbener Bildungsleistungen

Das gewählte Kompetenzkonzept ermöglicht es, Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen durchzuführen. Kandidaten und Kandidatinnen, welche anderweitig erworbene Bildungsleistungen anrechnen lassen wollen, können auf einfache Art und Weise Kompetenzprofile erstellen.

4.3 Kompetenzniveau (Kapitel 2)

Das Kompetenzniveau wird in der Kompetenzbeschreibung ausgedrückt. Es nimmt Bezug auf das European Qualification Framework (EQF), welches für die Berufsprüfung die Stufe 5 vorsieht. Dies bedeutet, dass es sich um komplexe, eher stabile Situationen handelt, welche in hohem Masse vorhersehbar sind. Die Handlung wird selbständig ausgeführt, wobei teilweise neue Lösungswege zu suchen sind. Die Verantwortung wird für die korrekte Ausführung der Handlung getragen.

4.4 Prüfungsteile und Ablauf (Kapitel 4.2)

Die Berufsprüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen: eine schriftliche Prüfung und vier Fallsimulationen. Zwei der Fallsimulationen absolviert die Kandidatin / der Kandidat in der assistierende Rolle und zwei in der Rolle des Teamleiters. Der Transportsanitäter soll in erster Linie bei Krankentransporten eingesetzt werden, daher ist es wichtig, dass er als Teamleiter Transporte durchführen kann. Des Weiteren kann der Transportsanitäter bei Notfalleinsätzen als Zweitperson mitfahren und wirkt hierbei in assistierender Funktion.

Die schriftliche Prüfung überprüft das Wissen. Die Fallsimulationen gehen einen Schritt weiter und prüfen auch die Kompetenzen im Sinne von Learning-Outcomes. In anderen Prüfungen hat sich die Form von Fallsimulationen bewährt, da sie reliabel und valide ist.

4.5 Chancengleichheit (Kapitel 4.4)

Voraussichtlich werden die meisten Transportsanitäter in der Westschweiz und dem Tessin eingestellt. Dies sind auch die Sprachregionen die als erste kantonale Lehrgänge zum Transportsanitäter angeboten haben. Da sich die Tessiner als Italiensprechende in der Minderheit in der Realität oft einem der beiden grossen Sprachregionen (Westschweiz und Deutschschweiz) anpassen müssen, ist es wichtig, dass Prüfungsbedingungen geschaffen werden, die für alle Sprachregionen gleiche Verhältnisse schaffen. Es wurde daher als wichtig erachtet, dass die

Gleichberechtigung der unterschiedlichen Sprachregionen in der Wegleitung zur Prüfungsordnung festgehalten wird.

5 Erläuterungen zu ausgewählten Elementen der Wegleitung für den strukturierten Lehrgang

5.1 Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen (Kapitel 2)

Das Berufsprofil und die Kompetenzen wurden nach einem Konzept erarbeitet, welches Kompetenzen als Verhalten versteht, mit welchem Anwendungssituationen erfolgreich bewältigt werden können. Die Kompetenzen werden dabei als vollständiger Handlungszyklus beschrieben (genauere Erklärungen vgl. Kapitel 1.3 der Wegleitung für den strukturierten Lehrgang).

Es wurde darauf geachtet, dass das dahinterliegende Konzept kompatibel mit der Validierung von Bildungsleistungen ist; respektive diese vereinfacht.

5.2 Kompetenzniveau (Kapitel 2)

Das Kompetenzniveau wird in der Kompetenzbeschreibung ausgedrückt. Es nimmt Bezug auf das European Qualification Framework (EQF), welches für die Berufsprüfung die Stufe 5 vorsieht. Dies bedeutet, dass es sich um komplexe, eher stabile Situationen handelt, welche in hohem Masse vorhersehbar sind. Die Handlung wird selbständig ausgeführt, wobei teilweise neue Lösungswege zu suchen sind. Die Verantwortung wird für die korrekte Ausführung der Handlung getragen.

5.3 Koordination von schulischen und praktischen Bildungsteilen (Kapitel 5.1)

Der strukturierte Lehrgang umfasst drei Bildungsteile:

- Theoretische Ausbildung in der Schule
- Praktische Ausbildung in einem oder mehreren Rettungsdienst/en
- Praktische Ausbildung im Rahmen von Spezialpraktika

Auf die Koordination dieser drei Bildungsteile wurde besonderes Gewicht gelegt, weshalb klare Aufgaben für die einzelnen Teile ausgearbeitet wurden. Bei der Formulierung wurde darauf geachtet, dass die Regelungen bei den unterschiedlichen Anstellungs-Modellen umgesetzt werden können. In der Deutschschweiz werden die Studierenden an einem Rettungsdienst angestellt, in der Westschweiz an der Schule.

5.4 Anerkennung der Lehrgänge (Kapitel 6)

Die strukturierten Lehrgänge können von Schulen angeboten werden, welche durch das Forum BB RW anerkannt wurden. Für höhere Fachschulen, welche die dreijährige Diplombildung für Rettungssanitäter/innen anbieten und somit vom BBT anerkannt werden, besteht die Möglichkeit, in einem vereinfachten Anerkennungsverfahren das erste Ausbildungsjahr als strukturierten Lehrgang anerkennen zu lassen.

5.5 Anrechenbarkeit anderweitig erworbener Bildungsleistungen

Das gewählte Kompetenzkonzept ermöglicht es, Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen durchzuführen. Kandidaten und Kandidatinnen, welche anderweitig erworbene Bildungsleistungen anrechnen lassen wollen, können auf einfache Art und Weise Kompetenzprofile erstellen.